

# Hortordnung

## der Schülerhorte der Gemeinde Pfinztal

Träger: Gemeinde Pfinztal

### Präambel

*"Jeder junge Mensch hat ein Recht auf Förderung seiner Entwicklung und auf Erziehung zu einer eigenverantwortlichen gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit." (§ 1 Abs. 1 KJHG in Verbindung mit §§ 22, 24, 25, 26 KJHG)*

Demokratie, Freiheit, Verantwortung, Toleranz und Solidarität sind die Grundwerte der Erziehung in Tageseinrichtungen für Kinder bei der Gemeinde Pfinztal, die in der gemeinsamen Tagesgestaltung gelebt werden.

Tageseinrichtungen für Kinder bei der Gemeinde Pfinztal sind Orte des Lernens, des Erlebens und der Auseinandersetzung in Geborgenheit.

Für die Gemeinde Pfinztal sind Tageseinrichtungen für Kinder eigenständige Bildungsangebote zur Bereicherung der kindlichen Entwicklung und des Lebens der Kinder und ihrer Familien.

Im Mittelpunkt unserer Arbeit stehen die Bedürfnisse der Kinder.

### § 1 Aufnahmekriterien

- 1) Der Schülerhort ist eine Einrichtung, in der Kinder aller Nationalitäten und Religionen vom Beginn der Schulpflicht bis zum Ende des 4. Schuljahres aufgenommen werden können.
- 2) Der Schülerhort steht grundsätzlich Kindern mit dem Hauptwohnsitz am Ort des Kinderhortes offen. Ausnahmen sind in Einzelfällen möglich.
- 3) Die Aufnahme in den Schülerhort erfolgt nach Maßgabe der verfügbaren Plätze. Sind nicht genügend freie Plätze vorhanden, wird die Auswahl insbesondere nach folgenden Kriterien getroffen:
  - a) Kinder, deren Mutter bzw. Vater alleinerziehend ist;
  - b) Kinder, deren Personensorgeberechtigte sich in einer besonderen Notlage befinden;
  - c) Kinder mit besonderen Bedürfnissen.
  - d) Kinder, deren Personensorgeberechtigte berufstätig sind;

Bei gleicher Dringlichkeit haben jüngere Kinder Vorrang vor älteren Kindern und das Anmeldedatum wird berücksichtigt. Die Dringlichkeit ist jeweils in geeigneter Form nachzuweisen.

4. Kinder, deren Personensorgeberechtigte sich in einer besonderen Notlage befinden (z.B. Krankheit), können als Gastkinder vorübergehend aufgenommen werden, soweit Freiplätze vorhanden sind bzw. eine Überbelegung zulässig ist.

## **§ 2 Anmeldung**

1. Die Anmeldung gilt grundsätzlich für das ganze Schülerhortjahr vom 01. September bis 31. August des darauf folgenden Jahres und verlängert sich automatisch bis zum Ende des nächsten Schülerhortjahres.
2. Grundsätzlich endet die Anmeldefrist am 15. April für das darauf folgende Schülerhortjahr. In begründeten Fällen sind Ausnahmen möglich (z.B. bei Zuzug).
3. Die Anmeldenden sind verpflichtet, bei der Anmeldung Auskünfte zur Person des Kindes und zu den Personensorgeberechtigten zu geben (vgl. § 62 KJHG). Zu diesem Zweck wird bei der Vormerkung ein Formblatt ausgehändigt, das ausgefüllt und unterschrieben an die Kinderhortleitung zurückzugeben ist.
4. Alle Angaben der Personensorgeberechtigten werden vertraulich behandelt und nicht an Dritte weitergegeben.

## **§ 3 Aufnahme**

1. Die Aufnahme ist grundsätzlich fristgebunden. In der Regel erfolgen die Neuaufnahmen der Kinder zu Beginn des Schülerhortjahres. Ausnahmen sind möglich.
2. Der Schülerhort teilt die Aufnahme den Personensorgeberechtigten schriftlich mit.
3. Die Ummeldung eines Kindes durch die Eltern/Erziehungsberechtigten muss schriftlich mit einer Frist von vier Wochen zum Monatsende beim Schülerhort erfolgen.

## **§ 4 Schülerhortjahr**

Das Schülerhortjahr beginnt am 1. September eines Jahres und endet am 31. August des darauf folgenden Jahres.

## **§ 5 Öffnungszeiten**

Die Öffnungszeiten sind in der Elternbeitragsordnung geregelt.

## **§ 6 Schließzeiten**

1. Die Schließzeiten werden in der Regel innerhalb der baden-württembergischen Ferienzeiten festgesetzt.
2. Den Personensorgeberechtigten werden die Schließzeiten rechtzeitig mitgeteilt.
3. Der Schülerhort kann auch aus nicht vorhersehbaren Gründen vorübergehend geschlossen werden (z.B. krankheitsbedingte Schließungen)

## **§ 7 Elternbeiträge**

1. Die Höhe, Zahlungsform und Fälligkeit der Elternbeiträge sowie die Voraussetzungen einer Ermäßigung sind in der Elternbeitragsordnung geregelt.
2. Zusätzlich zum Elternbeitrag können noch weitere verbrauchsbedingte Beiträge erhoben werden. Näheres regelt die Elternbeitragsordnung.
3. Die Elternbeitragsordnung ist Bestandteil dieser Schülerhortordnung.

## **§ 8 Verpflegung**

1. Die Höhe des Essensbeitrages ist in der Elternbeitragsordnung geregelt.
2. Das vorhandene Essensangebot ist wahrzunehmen, sofern Block 3a oder Block 3b gebucht wird.

## **§ 9 Versicherung**

1. Nach den derzeit geltenden gesetzlichen Bestimmungen sind Kinder aller Altersgruppen gegen Unfall versichert (SGB VII)
  - auf dem direkten Weg zur und von der Einrichtung
  - während des Aufenthaltes in der Einrichtung
  - während aller Veranstaltungen der Einrichtung außerhalb des Grundstücks (Spaziergang, Feste, und dgl.)
2. Die Inanspruchnahme der Versicherungsleistung setzt eine Unfallmeldung voraus. In diesem Falle besteht eine sofortige Mitteilungspflicht an die Hortleitung.

## **§ 10 Aufsichtspflicht**

Die MitarbeiterInnen des Schülerhortes übernehmen für die Dauer des Aufenthalts im Schülerhort und bei Ausflügen des Schülerhortes die Aufsichtspflicht. Diese beginnt, wenn das Kind den Schülerhort betritt. Die Aufsichtspflicht endet, wenn das Kind den Schülerhort verlässt.

Bei gemeinsamen Veranstaltungen des Schülerhortes mit den Eltern (z.B. Feste) obliegt die Aufsichtspflicht den Eltern bzw. den sonstigen Begleitpersonen.

## **§ 11 Haftung**

Für den Verlust, die Verwechslung und die Beschädigung von Garderobe, Spielmaterial und sonstigen Wertgegenständen der Kinder wird keine Haftung übernommen. Es wird empfohlen, die Sachen mit dem Namen des Kindes zu kennzeichnen.

Für Schäden, die ein Kind einem Dritten zufügt, haften unter Umständen die Eltern. Es wird deshalb empfohlen, eine private Haftpflichtversicherung abzuschließen.

## **§ 12 Krankheit**

1. Für Regelungen in Krankheitsfällen, insbesondere zur Meldepflicht, zum Besuchsverbot bzw. bei der Wiederaufnahme des Kindes in die Einrichtung nach Krankheit, ist das Infektionsschutzgesetz (IfSG) maßgebend.
2. Über diese Regelungen des IfSG sind die Eltern und sonstige Sorgeberechtigte gemäß § 34 Abs. 5 Satz 2 IfSG zu belehren. Die Belehrung erfolgt durch die Kenntnisnahme des Merkblattes (Anlage 11)
3. Das Infektionsschutzgesetz bestimmt u.a., dass Ihr Kind nicht in den Schülerhort oder andere Gemeinschaftseinrichtungen gehen darf, wenn
  - es an einer schweren Infektion erkrankt ist, z.B. Diphtherie oder Brechdurchfall
  - eine Infektionskrankheit vorliegt, die in Einzelfällen schwer und kompliziert verläuft bzw. verlaufen kann, z.B. Keuchhusten, Masern, Mumps, Scharlach oder Hepatitis,
  - es unter Kopflaus- oder Krätzmilbenbefall leidet und die Behandlung noch nicht abgeschlossen ist;
  - es an einer infektiösen Magen-Darm-Erkrankung erkrankt ist oder ein entsprechender Verdacht besteht.
4. Auch bei unspezifischen fiebrigen Erkältungskrankheiten, Erbrechen, Durchfall, Fieber u. ä. sind die Kinder zu Hause zu behalten.
5. Zur Wiederaufnahme des Kindes kann die Hortleitung eine schriftliche Erklärung des/der Sorgeberechtigten oder des Arztes verlangen, in der gemäß § 34 Abs. 1 IfSG bestätigt wird, dass nach ärztlichem Urteil eine Weiterverbreitung der Krankheit oder der Verlausung nicht mehr zu befürchten ist.
6. Ärztlich verordnete Medikamente, die eine Einnahme in der Einrichtung während der Betreuungszeit notwendig machen, werden nur in besonderen Fällen und nur nach schriftlicher Vereinbarung zwischen Personensorgeberechtigten und den MitarbeiterInnen des Schülerhortes verabreicht.
7. Erkrankungen sind der Schülerhortleitung morgens bis 08:30 Uhr, unter Angabe des Krankheitsgrundes und der voraussichtlichen Dauer, mitzuteilen.
8. Personen, die an einer übertragbaren, ansteckenden Krankheit leiden, dürfen den Schülerhort nicht betreten. Die Entscheidung trifft die Schule analog der dortigen Regelung.
9. Nach § 46 Gesetz zur Verhütung und Bekämpfung übertragbarer Krankheiten beim Menschen (Bundesseuchengesetz) können die zuständigen Behörden beim Auftreten solcher Krankheiten die vorübergehende Schließung der Einrichtung anordnen.

## **§ 13 Kündigung durch die Personensorgeberechtigten**

1. Eine Kündigung während des Schulhalbjahres ist nur in begründeten Ausnahmefällen (z.B. Wohnortwechsel) mit einer Frist von einem Monat zum Monatsende zulässig.

2. Im Übrigen ist eine Kündigung nur zum Ende des jeweiligen Schulhalbjahres mit einer Frist von einem Monat zulässig.
3. Einer Kündigung bedarf es nicht, wenn das Kind in die 5. Klasse wechselt. In diesem Fall endet der Vertrag automatisch zum Ende des Schülerhortjahres.
4. Die Kündigung bedarf der Schriftform.

## **§ 14 Kündigung durch den Träger**

1. Bei schwerwiegenden Verstößen gegen diese Schülerhortordnung kann der Träger den Schülerhortplatz mit einer Frist von einem Monat zum Monatsende kündigen.
2. Ein Kind kann vom weiteren Besuch der Einrichtung ganz oder teilweise ausgeschlossen werden, wenn
  - a) eine sinnvolle pädagogische Förderung des Kindes nicht mehr möglich erscheint,
  - b) die Personensorgeberechtigten wiederholt gegen die Schülerhortordnung verstoßen.

Die Personensorgeberechtigten werden vor der Entscheidung angehört.

3. Eine Kündigung erfolgt auch dann, wenn die Personensorgeberechtigten trotz Mahnung ihren Zahlungsverpflichtungen nicht nachgekommen sind und mit Elternbeiträgen und/oder sonstigen Gebühren in Höhe von mindestens einem Monatsbetrag in Verzug sind.
4. Eine Kündigung ist des Weiteren möglich, wenn an zwei aneinanderfolgenden Monaten Rücklastschriften erfolgen oder das Kind in diesem Zeitraum unentschuldigt fehlt.

## **§ 15 Mitarbeit der Eltern**

Eine wirkungsvolle Bildungs-, Betreuungs- und Erziehungsarbeit im Schülerhort hängt entscheidend von der verständnisvollen Mitarbeit und Mitwirkung der Personensorgeberechtigten ab.

Die Personensorgeberechtigten sollten daher regelmäßig die Elternabende besuchen und auch die Möglichkeit wahrnehmen, zusätzliche Gesprächstermine mit den MitarbeiterInnen des Schülerhorts zu vereinbaren.

Die Personensorgeberechtigten können zu Beginn des Schülerhortjahres Elternvertreter, die die Zusammenarbeit zwischen Personensorgeberechtigten, Träger, Einrichtung und Schule fördern sollen, wählen. Wesentliche Entwicklungen werden den Eltern mitgeteilt.

## **§ 16 Hausrecht**

Das Hausrecht des Schülerhortes obliegt der Hortleitung in Zusammenarbeit mit der Schulleitung.

## **§ 17 Verbindlichkeit**

Diese Hortordnung wird den Personensorgeberechtigten bei der Aufnahme ausgehändigt und durch Unterschrift auf dem Aufnahmebogen als verbindlich anerkannt. Dadurch wird ein privatrechtliches Vertragsverhältnis zwischen dem Träger des Schülerhortes und den Personensorgeberechtigten begründet.

## **§ 18 Inkrafttreten**

Diese Ordnung tritt am 01.12.2011 in Kraft.

76327 Pfinztal, den 22.11.2011

Heinz E. Roser  
Bürgermeister

